

# **Benutzungs- und Hausordnung der Stadt Rennerod für die Westerwaldhalle**

## **§ 1 - Allgemeines**

Die Westerwaldhalle ist Eigentum der Stadt Rennerod. Über die Benutzung entscheidet der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter im Rahmen dieser Benutzungsordnung. Das Hausrecht steht dem Bürgermeister sowie den von ihm Beauftragten zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Für die Beachtung der Ordnung ist der Hausmeister oder der von der Stadt Beauftragte zuständig. Diese sind jedem Veranstalter oder Besucher gegenüber weisungsbefugt.

## **§ 2 - Benutzungsrecht**

Die Benutzung der Westerwaldhalle wird für alle religiösen, schulischen, kulturellen, kommunalen, gewerblichen, familiären und Vereinsveranstaltungen gestattet. Sie darf nur mit Zustimmung des Bürgermeisters oder seines Beauftragten und nach Abschluss eines Nutzungsvertrages benutzt werden. Veranstaltungen, die das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland oder die Verfassung für das Land Rheinland-Pfalz verletzen, sowie Veranstaltungen, die gegen allgemeine Sitten- und Moralvorstellungen verstoßen, können untersagt werden.

Jeweils im ersten Halbjahr hat ein Aufruf im amtlichen Mitteilungsblatt zu erfolgen, der darauf hinweist, dass auf Grund der großen Anzahl von Benutzungswünschen für die Westerwaldhalle Termine für Privatfeiern im darauf folgenden Jahr zu terminieren sind. Bis zum Ablauf des 1. Halbjahres werden einheimische Mietgesuche bevorzugt berücksichtigt.

*<sup>2</sup>Für Familienfeiern von Menschen mit erwarteter höherer Gästeanzahl als 200 Personen gelten folgende Regelungen*

- *Reservierung maximal 6 Monate vor der Veranstaltung möglich*
- *Vorrangig Bewohner aus der Stadt Rennerod und des Stadtteil Emmerichenhain*
- *Bewohner mit Nachweis des Wohnsitzes innerhalb der VG Rennerod, mindestens 3 Monate am Ort angemeldet sein*
- *Mieter außerhalb der VG Rennerod nur im Einvernehmen mit Stadtbürgermeister / Beigeordneten*
- *Eine Vermietung der Halle an kirchlichen / religiösen Feiertagen ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Entscheidungen hierzu trifft der Stadtbürgermeister.<sup>2</sup>*

<sup>1</sup> Geändert durch Änderungssatzung vom 04.05.2015

<sup>2</sup> Geändert durch Änderungssatzung vom 23.10.2023

### § 3 - Benutzungsentgelt

Die Stadt Rennerod erhebt Nutzungsgebühren. Die Höhe ist in der Gebührensatzung festgelegt.

*Bei Buchungsrücktritt stellt die Stadt Rennerod Rücktrittsforderungen, die im Detail unter Punkt 4 (Abrechnungsregeln) der „Gebührensatzung für die Benutzung der Westerwaldhalle“ geregelt sind.<sup>1</sup>*

### § 4 - Nutzungsbedingungen

1. Das gemietete Objekt mit Inventar ist pfleglich zu behandeln (siehe auch Haftung).
2. Der Veranstalter hat kein Mitspracherecht darüber, an wen und zu welchem Zweck zum gleichen Zeitpunkt andere Räume der Westerwaldhalle an andere Veranstalter überlassen werden oder wie und wann diese Räume für andere Veranstaltungen vorbereitet werden. Bei entgeltlicher Nutzung hat der Mieter keinen Anspruch auf Minderung oder Erlass der vereinbarten Miete und Kosten, wenn gleichzeitig Foyer und Durchgangsbereiche von Dritten mitbenutzt werden.
3. Der geplante Ablauf der Veranstaltung und die gewünschte Gestaltung der Räume sind bei der Anmeldung, spätestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin, mit der Stadt Rennerod festzulegen.
4. Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten.

*In der Westerwaldhalle ist eine automatische Brandmeldeanlage installiert. Beim selbstverschuldeten fahrlässigen Auslösen derselben trägt der Veranstalter alle damit verbundenen, entstandenen Kosten.<sup>2</sup>*

5. Dekorationen, Reklame und sonstige Auf- und Einbauten (nur aus schwer entflammablem Material) müssen den Feuersicherheitsbestimmungen und - soweit erforderlich - den bauordnungsrechtlichen Vorschriften entsprechen. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Stadt Rennerod eingebracht werden. **Es ist kein Befestigungsmaterial erlaubt, das die Einrichtungen der Westerwaldhalle beschädigt (Reißzwecken, Heftklammern, Nägel usw.).** Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.

Die Ausgänge müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein.  
*Notausgänge und die nach dem Bestuhlungsplan vorgesehenen Fluchtwege müssen*

<sup>1</sup> Geändert durch Änderungssatzung vom 04.05.2015

<sup>2</sup> Geändert durch Änderungssatzung vom 23.10.2023

- unverstellt und jederzeit frei zugänglich sein.*<sup>2</sup>
6. Die Verwendung von offenem Licht und Feuer oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase u. ä. ist genehmigungspflichtig.  
*Im gesamten Bereich der Westerwaldhalle besteht absolutes Rauchverbot (auch keine E-Zigaretten) nach dem Nichtraucherschutzgesetz von Rheinland-Pfalz. Die Verwendung von offenem Licht und Feuer oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase ist nicht erlaubt. Bei Verwendung von Hazer/Nebel/Pyrotechnik müssen die Rauchmelder abgeschaltet werden. Es ist ein Brandsicherheitsdienst zu stellen. Der Brandsicherheitsdienst wird durch die Stadt Rennerod organisiert. Die Kosten für den Brandsicherheitsdienst trägt der Veranstalter. Folgekosten einer Auslösung der Brandmeldeanlage trägt der Veranstalter.*<sup>2</sup>
  7. Die Stadt Rennerod kann die Vorlage von Entwürfen für Anzeigen, Plakate und Werbezettel für Veranstaltungen, die in ihren Räumen stattfinden, verlangen und die Veröffentlichung bzw. Verteilung untersagen, wenn durch die Gestaltung dieser Werbemittel eine Schädigung des Ansehens der Stadt Rennerod zu befürchten ist.
  8. Der Veranstalter ist für die Garderobe verantwortlich. Die Stadt Rennerod übernimmt hierfür keine Haftung.
  9. Für die bauliche Einrichtung einer Ausstellung sind vom Veranstalter rechtzeitig Pläne einzureichen. Aus diesen müssen die Gänge und deren Abmessungen, die Aufbauten, die Stellwände und Ausgänge ersichtlich sein. **Das Befestigen von Gegenständen mittels Schrauben, Nägeln, Heftklammern, Reißzwecken usw. an Fußboden und Wänden ist nicht gestattet.**
  10. *Bei Bewirtschaftungen mit Getränken sind diese eigenverantwortlich durch den Veranstalter zu besorgen, zu lagern und nach der Veranstaltung zu entfernen.*<sup>2</sup>
  11. Dem Veranstalter obliegen auf eigene Kosten folgende Verpflichtungen:
    - a) Einholung behördlicher Genehmigungen jedlicher Art,
    - b) Erwerb der Aufführungsrechte bei der GEMA,
    - c) Beachtung des *Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit* und die *Sperrzeitverordnung Rheinland-Pfalz* in der jeweils gültigen Fassung.
  12. In der Westerwaldhalle darf nur Mehrweggeschirr benutzt werden.
  13. Die gesetzlichen Immissionsschutzwerte sind zu beachten und einzuhalten.
  14. Der Bestuhlungsplan in Verbindung mit den Bestimmungen der Versammlungsstätten Verordnung in der jeweils geltenden Fassung ist einzuhalten.
  15. Die statische Belastbarkeit der Decken und Böden ist einzuhalten. Im Zweifelsfall ist das Ordnungsamt der Verbandsgemeinde Rennerod einzubeziehen.
  16. **Die Technikkanzle darf nur von durch die Stadt Rennerod beauftragten Personen bedient werden.**

<sup>1</sup> Geändert durch Änderungssatzung vom 04.05.2015

<sup>2</sup> Geändert durch Änderungssatzung vom 23.10.2023

## **§ 5 - Haftung**

1. Die Stadt Rennerod überlässt das Gebäude bzw. die gemieteten Räume sowie die Einrichtungsgegenstände dem Veranstalter in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungen **vor** der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Schadhafte Einrichtungsgegenstände oder Anlagen sind unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen.
2. Der Benutzer haftet für alle Schäden am Gebäude, an den Außenanlagen sowie an den Einrichtungsgegenständen, soweit der Schaden von ihm vorsätzlich bzw. fahrlässig verursacht wurde.
3. Die Stadt Rennerod kann die Benutzung von dem vorherigen Abschluss einer Haftpflichtversicherung abhängig machen. Eine Sicherheitsleistung kann verlangt werden. Sie ist in der Gebührensatzung festgelegt.

## **§ 6 - Ausschmückung der Räume**

Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Stadt Rennerod unter Berücksichtigung der nachstehend genannten Bedingungen angebracht werden:

1. Es ist vor allem auf die Verhütung von Feuergefahr und auf eine fachmännische Ausführung zu achten. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln.
2. Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbare oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägnierungsmittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind vor der Wiederverwendung auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren.
3. Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungs- und Heizkörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können.
4. Bei Dekorationen der Bühne müssen die in der Bühne angebrachten Elektroanschlüsse frei bleiben. Bei größeren Dekorationen ist darauf zu achten, dass vom Kommandostand aus, in dem sich die Bedienungsarmaturen für die Lautsprecheranlage, das Licht usw. befinden, freie Sicht zur Bühne besteht.
5. Nach der Veranstaltung sind Dekorationen, Aufbauten usw. vom Veranstalter unverzüglich zu entfernen.
6. Für technische Aufbauten (Springbrunnen, Veränderungen an der normalen

<sup>1</sup> Geändert durch Änderungssatzung vom 04.05.2015

<sup>2</sup> Geändert durch Änderungssatzung vom 23.10.2023

Beleuchtung usw.) ist die Genehmigung der Stadt Rennerod notwendig und vorher einzuholen.

7. *Evtl. Schäden am Parkettboden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen (z.B. Kratzer durch Hin- und Herschieben von Stuhl- oder Tischstapeln), werden durch einen Fachbetrieb saniert und dem Veranstalter in Rechnung gestellt.<sup>2</sup>*

## **§ 7 - Übernahme/Übergabe der Räumlichkeiten**

Der Bestand des Inventars wird nach der Veranstaltung vom Vermieter überprüft. Dem Veranstalter bleibt anheim gestellt, an der Überprüfung des Inventars teilzunehmen oder die Überprüfung in Gegenwart des Vermieters selbst vorzunehmen. Fehlende Inventarteile werden dem Veranstalter zum Selbstkostenpreis berechnet.

Die Veranstaltungsräume sind besenrein, die KÜcheneinrichtungen und das Inventar in einwandfreiem, gesäubertem Zustand zurückzugeben.

## **§ 8 - Begriffsbestimmungen**

1. **Veranstalter** ist der Vertragspartner, der mit der Stadt Rennerod einen Benutzungsvertrag über die Nutzung bzw. Teilnutzung der Westerwaldhalle abgeschlossen hat und die Veranstaltung durchführt.
2. **Benutzer** ist der Besucher oder der Teilnehmer an einer Veranstaltung in der Westerwaldhalle.

## **§ 9 - Anerkennung der Richtlinien**

Die vorstehenden Richtlinien werden vom Veranstalter ausdrücklich als Bestandteil des Vertrages anerkannt.

## **§ 10 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Hausordnung der Stadt Rennerod für die Westerwaldhalle vom 29.02.2000 außer Kraft.

<sup>1</sup> Geändert durch Änderungssatzung vom 04.05.2015

<sup>2</sup> Geändert durch Änderungssatzung vom 23.10.2023

56477 Rennerod, 23. November 2010

gez. Hans-Jürgen Heene  
Stadtbürgermeister